

§ 3

(1) Das Guthaben auf Inhabersparbücher unterliegt nicht der Vermögen- und Erbschaftsteuer. Das Zinsaufkommen daraus ist einkommensteuerfrei. Die Abgabenverwaltung ist nicht berechtigt, über das Herkommen des Guthabens Auskunft zu fordern.

(2) Der Besitz von Sparguthaben auf Inhabersparbüchern ist in den Steuererklärungen nicht anzugeben.

§ 4

Inhabersparbücher können nur auf Grund von Gerichtsurteilen gepfändet oder beschlagnahmt werden, wenn das Guthaben des Sparkontos auf Grund der richterlichen Feststellungen aus einer strafbaren Handlung stammt.

§ 5

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 4. Februar 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl

Dr. Loch
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

**Bekanntmachung
des Beschlusses**

über die Bildung des Ministeriums für Schwerindustrie.

Vom 1. Februar 1954

Nachstehend wird auszugsweise der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 2. November 1953 über die Bildung des Ministeriums für Schwerindustrie bekannt gemacht

Berlin, den 1. Februar 1954

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1952
Republik (GBl. S. 407) wird folgendes beschlossen:

über die Regierung der Deutschen Demokratischen

I.

1. Mit Wirkung vom 1. November 1953 wird das Ministerium für Schwerindustrie errichtet
2. Das Ministerium für Schwerindustrie ist für die Industriezweige Kohle, Energie, Metallurgie und Chemie zuständig.
3. Die bisherige Hauptabteilung Bergbaumaschinen des Staatssekretariats für Kohle wird in das Ministerium für Schwermaschinenbau eingegliedert

II.

1. Mit Wirkung vom 31. Oktober 1953 werden das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau sowie die Staatssekretariate für Kohle, für Energie und für Chemie aufgelöst
2. Die Befugnisse und Obliegenheiten des Ministers für Hüttenwesen und Erzbergbau sowie der Staatssekretäre für Kohle, für Energie und für Chemie gehen mit Wirkung vom 1. November 1953 auf den Minister für Schwerindustrie über.

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bewirtschaftung freier
Betriebe und Flächen und die Schaffung von Be-
trieben der örtlichen Landwirtschaft**

Vom 5. Februar 1954

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 3. September 1953 über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft (GBl. S. 983) — im folgenden „Verordnung vom 3. September 1953“ bezeichnet — wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

* 1. Durchfb. (GBl. 1953 S. 1013)

§ 1

Landwirtschaftliche Betriebe von Eigentümern, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vor dem 11. Juni 1953 verlassen haben und noch nicht zurückgekehrt sind, verbleiben bis zu deren Rückkehr in unentgeltlicher Nutzung der volkseigenen Güter, der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

§ 2

(1) Eigentümer, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik bzw. im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, sowie Bauern, die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurückkehren, sind berechtigt, über ihre Betriebe langfristige Pachtverträge mit Landwirtschaftlichen Produktions-